

3. Änderung der Gebührensatzung über Benutzungsentgelte

zur Benutzersatzung vom 29.11.1999 für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Geismar

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.03.2013 (GVBl. S. 58) i.V.m. § 2 Abs. 1 und 12 (1) Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) erlässt die Gemeinde Geismar folgende 3. Änderung zur Gebührensatzung über die Benutzungsentgelte für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Einrichtungen:

§ 1

1. Der § 2 Abs. 2 wird im Pkt. 4 wie folgt geändert:

(2) Für die nachfolgenden Einrichtungen werden besondere Nutzungsgebühren festgesetzt, bei denen es sich jeweils um Tagessätze handelt. Unbeachtet der Dauer der Nutzung wird immer ein Tagessatz in Rechnung gestellt:

- Benutzungsentgelt für das Bürgerhaus OT Bebandorf,
OT Großtöpfer 55,-- €

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Geismar, den 14.05.2013

Kozber
Bürgermeister

(Siegel)